



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag über Entgelte und
Ausbildungsvergütungen**

2018 - 2020

Abschluss:	06.02.2018
Gültig ab:	01.04.2018
Kündbar zum:	31.03.2020
Frist:	1 Monat zum Monatsende

TV AVo

Abschluss:	06.02.2018
Gültig ab:	01.01.2018
Endet zum:	31.03.2020

**Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg**

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen
für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg mit den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden,
Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden.

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und
Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

1.1.3 persönlich:

- für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Entgelte

2.1 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 gelten die ERA-Entgelttabellen sowie die Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstabellen, jeweils gültig seit 1. April 2017, weiter.

Mit Wirkung ab 1. April 2018 erhöhen sich die Grundentgelte um 4,3 %.

Die ab dem 1. April 2018 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus den Entgelttabellen ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage 1 beigefügten Tabellen über das Grundentgelt sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2.1 Sockelbeträge

Für Arbeitsplätze in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt

- unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt¹,
- bzw. wenn statt des Zeitbezuges andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden,

wird zusätzlich zum Grundentgelt ein Sockelbetrag vergütet. Der Sockelbetrag ist fester Bestandteil des Monatsentgelts². Er wird als Prozentwert des ERA-Grundentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe ausgewiesen und ist bei der Berechnung des Verdienstauesgleiches (§ 13 ERA-TV) und der Feststellung des Alterssicherungsbetrages (§ 6 MTV) zu berücksichtigen.

Die Prozentwerte der Sockelbeträge sind aus der Anlage ersichtlich; sie ist Bestandteil des Tarifvertrages.

Protokollnotiz: Im Übrigen gilt die Vereinbarung zu den Sockelbeträgen vom 10. Oktober 2006.

2.2 Abweichende Arbeitszeit

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^3 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte}}$$

2.3 Pauschalbetrag

Die Beschäftigten erhalten für den Monat März 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 100 Euro brutto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

¹ Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämienentgeltlinie.

² Der Sockelbetrag geht in die Berechnung der nicht leistungsabhängigen Zulagen und Zuschläge ein, jedoch nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts.

³ gemäß Entgelttabelle

2.3.1 Zeitpunkt der Auszahlung

Der Pauschalbetrag ist mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung auszuführen.

2.3.2 Umrechnung des Pauschalbetrags

Die Beschäftigten erhalten den Pauschalbetrag in voller Höhe, wenn sie im Zeitraum vom 1. März 2018 bis 31. März 2018 Vollzeitbeschäftigte waren und einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder Kurzarbeitergeld hatten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pauschalbetrag nach Maßgabe ihrer für den Monat März 2018 einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

Soweit kein voller Anspruch auf Zahlung des Entgelts, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder auf Kurzarbeitergeld für den Monat März 2018 besteht, ist der Einmalbetrag zeitanteilig zu kürzen.

Beschäftigte, die nach dem 1. März 2018 im Monat März 2018 eingetreten bzw. ausgeschieden sind, erhalten den Einmalbetrag anteilig entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses im März 2018.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung des Tarifentgelts um den Pauschalbetrag für den Monat März 2018 ergeben, unbeschadet der Regelungen in § 2.3.3 und 2.3.4 dieses Tarifvertrags.

2.3.3 Berücksichtigung bei Durchschnittsberechnungen

Sofern der Monat März 2018 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art ist, ist statt des Erhöhungsbetrages eine Tabellenerhöhung von 4,3 % zugrunde zu legen.

2.3.4 Berücksichtigung bei Alterssicherung

Soweit im Monat März 2018 der Alterssicherungsbetrag gem. § 6.3 MTV zu errechnen ist, findet dies auf der Basis des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 13. Mai 2016 statt. Es gelten die Entgelttabellen aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. April 2017.

Stichtag für die Fortschreibung des Alterssicherungsbetrags gem. § 6.10 MTV und für die Erhöhung des Verdienstauegleichs gem. § 13.4 ERA-TV sowie die Anrechnung gem. § 13.5 ERA-TV aus Anlass der Tarifierhöhungen aus diesem Tarifvertrag ist in jedem Fall der 1. März 2018.

Ist Stichtag für die Errechnung des Alterssicherungsbetrages gem. § 6.3 MTV der 1. März 2018 oder ein späterer Zeitpunkt, so ist bei der Errechnung der durchschnittlichen Zuschläge und Zulagen gem. § 6.3.5 MTV sowie der Durchschnittsprovisionen gem. § 6.3.7 MTV eine prozentuale Erhöhung von 4,3 % für den Monat März 2018 zu berücksichtigen.

2.3.5 ERA Ausgleichsbetrag

Der Pauschalbetrag der Beschäftigten ist keine Tarifierhöhung i. S. von § 4.4 ETV ERA.

§ 3 Ausbildungsvergütungen

3.1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen werden in Betrieben, die ERA eingeführt haben, entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 7 festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	32 %
2. Ausbildungsjahr	34 %
3. Ausbildungsjahr	37 %
4. Ausbildungsjahr	39 %.

3.2 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen gültig seit 1. April 2017, weiter.

Die ab dem 1. April 2018 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 5.1 MTV Auszubildende zu Grunde.

Die in Anlage 1 beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

3.3 Pauschalbetrag

Die Auszubildenden erhalten für den Monat März 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 70 Euro brutto entsprechend den Bestimmungen des § 2.3.2.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um den Pauschalbetrag für den Monat März 2018 ergeben. Für den Auszahlungszeitpunkt gilt § 2.3.1 entsprechend.

3.4 Zulage

Auszubildende, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage von 23,01 €.

3.5 Sicherung von Leistungen Dritter

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 4 Sonderregelung

Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

§ 5 Übertarifliche Zulagen

Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 oder in Anlage 1 vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 6 Betriebe ohne ERA

In Betrieben, die ERA noch nicht eingeführt haben, gelten anstelle der §§ 2 und 3 dieses Tarifvertrages die in Anlage 2 aufgeführten Erhöhungen.

Die für diese Betriebe geltenden Tabellen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages (Anlagen 3).

§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA) vom 13. Mai 2016.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2020, gekündigt werden.

Stuttgart, den 6. Februar 2018

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Stefan Wolf

Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger

Nadine Boguslawski

Anlagen:

1. Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen und Sockelbeträge (ERA)
2. Regelung für Betriebe ohne ERA
3. Löhne / Gehälter und Ausbildungsvergütungen (alte Welt)

Anlage 1: Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen und Sockelbeträge (ERA) ab 01.04.2018

ERA-Entgelttabelle ab 01.04.2018

Entgeltgruppe	Entgeltgruppenschlüssel	Grundentgelt €
1	74,0	2398,00
2	76,0	2463,00
3	80,0	2592,50
4	84,0	2722,00
5	89,0	2884,00
6	94,0	3046,00
7	100,0	3240,50
8	107,0	3467,50
9	114,0	3694,50
10	121,5	3937,50
11	129,5	4196,50
12	138,5	4488,00
13	147,5	4780,00
14	156,5	5071,50
15	165,5	5363,00
16	176,5	5719,50
17	186,5	6043,50

Ausbildungsvergütungen ab 01.04.2018

Jahr	Schlüssel (% EG 7)	€
1. Ausbildungsjahr	32	1037,00
2. Ausbildungsjahr	34	1102,00
3. Ausbildungsjahr	37	1199,00
4. Ausbildungsjahr	39	1264,00

Belastungszulagen ab:

01.04.2018

EG 7: 3.240,50 €

Summe Punkte	Geldbetrag in % EG 7	in Euro
1	2,5	81,01
2	5,0	162,03
3	7,5	243,04
4 und mehr	10,0	324,05
Gießereien	12,5	405,06

Sockelbeträge ab 01.01.2018

Entgeltgruppe(n)	Sockelbetrag (*1)	Sockelbetrag (*2)
1	9 %	11 %
2	7 %	10 %
3	2 %	5 %
4	0 %	2 %
5 - 17	0 %	0 %

*1) Für alle Betriebe, soweit nicht *2) zutrifft.

*2) Für Betriebe im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden, die vor der betrieblichen Einführung des ERA-TV das analytische Arbeitsbewertungssystem gem. § 4.1. LGRTV I Nordwürttemberg/Nordbaden vom 11.2.1988 vereinbart hatten.

Anlage 2: Betriebe ohne ERA

Für Betriebe, die ERA noch nicht eingeführt haben, gelten folgende Regelungen:

1. Lohn und Gehalt

Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen aus den Tarifverträgen über Entgelte und Ausbildungsvergütungen jeweils gültig seit 1. April 2017, weiter.

Mit Wirkung ab 1. April 2018 erhöhen sich die Löhne und Gehälter um 4,3 %.

Die ab dem 1. April 2018 geltenden Monatsgrundlöhne/Tarifgehälter werden, wie aus den Lohn- und Gehaltstabellen ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Monatsgrundlohn/Tarifgehalt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage 3 beigefügten Lohn- und Gehaltstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn / Tarifgehalt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn / Tarifgehalt}^4 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte}}$$

Die Regelungen der §§ 2.3 bis 2.3.6 TV Entgelte gelten entsprechend.

2. Ausbildungsvergütungen

In Betrieben, die ERA nicht eingeführt haben, werden die Ausbildungsvergütungen entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundlohn der Lohngruppe 07 im summarischen System festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	37,7 %
2. Ausbildungsjahr	39,9 %
3. Ausbildungsjahr	43,4 %
4. Ausbildungsjahr	46,6 %.

Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen gültig seit 1. April 2017, weiter.

Die ab dem 1. April 2018 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 5.1 MTV Auszubildende zu Grunde.

Die in Anlage 1 beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Die Auszubildenden erhalten für den Monat März 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 70 Euro brutto entsprechend den Bestimmungen des § 2.3.2.

⁴ gemäß Lohn- bzw. Gehaltstabelle

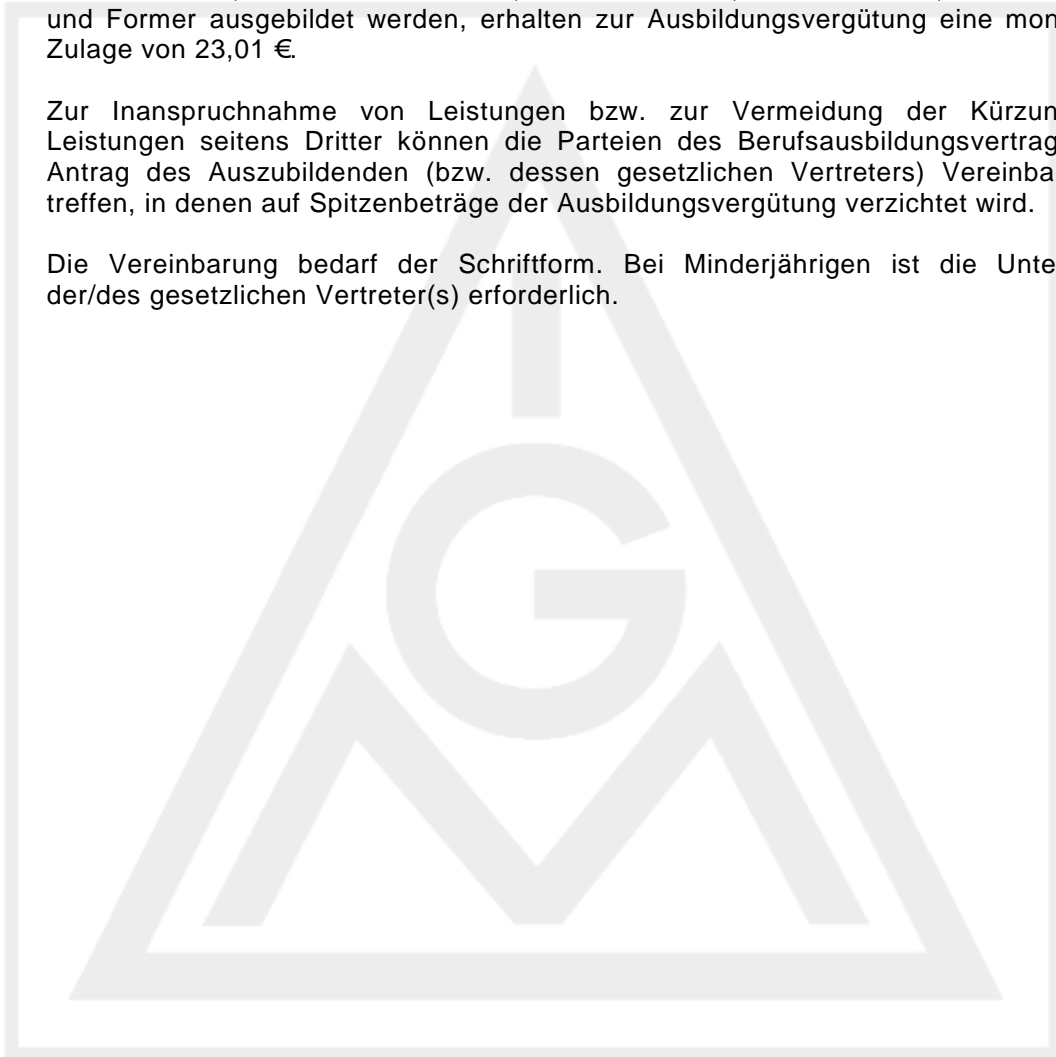
Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um den Pauschalbetrag für den Monat März 2018 ergeben.

Für den Auszahlungszeitpunkt gilt § 2.3.1 entsprechend.

Auszubildende, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage von 23,01 €.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.



Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

TV Anspruchsvoraussetzungen

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg mit den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwestmetall-Hohenzollern und Südbaden;
- 1.2 fachlich:
für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist;
- 1.3 persönlich:
für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2

Zweck des Tarifvertrags

- 2.1 Die Tarifvertragsparteien stellen durch diesen Tarifvertrag die Finanzierung des individuellen Anspruch nach § 12 TV FlexÜ bis zu einer Quote von 4% sicher. Für die Wertbetrachtung gilt, dass je 0,1 Prozentpunkte der 4 Prozentquote 0,02% der tariflichen Bruttoentgeltsumme des Betriebes entsprechen.
- 2.2 Die dafür notwendige Finanzierung wurde durch das Einbringen eines entsprechenden Tarifvolumens in Höhe von 0,4% erbracht. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass dem Arbeitgeber durch den „TV zum Flexiblen Übergang in die Rente“ Kosten mindestens in gleicher Höhe entstehen. Dieses Gesamtvolumen ist auch Bezugspunkt für die Wertbetrachtung im Sinne des § 2.1 dieses Tarifvertrags.
- 2.3 Unmittelbare Ansprüche der Beschäftigten aus diesem Tarifvertrag sind ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung des Tarifvertrages

- 3.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er endet zum 31. März 2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er wirkt für die Dauer von sechs Monaten nach. Mit Beendigung der Nachwirkung gibt es keine weiteren individuellen Ansprüche gemäß § 12 FlexÜ. Abgeschlossene Verträge werden fortgeführt.
- 3.2 Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit (insbesondere Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge, Rentenzugänge), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

Führen diese sechs Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft. In diesem Fall erhöhen sich die Leistungen des § 2.2 der Tarifverträge betriebliche Sonderzahlungen gemäß Ziffer 3.3 dieses Tarifvertrages.

- 3.3 Mit Beendigung dieses Tarifvertrags sind Verhandlungen über eine Fortführung dieses Tarifvertrags aufzunehmen. Führen diese innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung nicht zu einer Neuregelung, erhöhen sich zum nächsten Auszahlungszeitpunkt die Leistungen des § 2.2 der TV betriebliche Sonderzahlungen in der jeweils geltenden Staffel um 5 Prozentpunkte.

Stuttgart, 06. Februar 2018

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Stefan Wolf

Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger Nadine Boguslawski